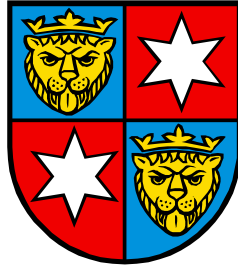


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**GEBÜHRENORDNUNG
SCHULE SPREITENBACH**

2017

Stand März 2017



| Gebührenpflichtige Amtshandlung | Präzisierung | Gebühr in CHF |
|--|--------------------------------------|--|
| <i>Schüler/innen, Eltern und ausgetretene Schüler/innen</i> | | |
| 1) Schulmaterial | Ersatz bei unsachgemässer Behandlung | Gemäss Anschaffungskosten |
| 2) Schülerschein | Ersatz bei verlorenem Schülerschein | CHF 3.00 |
| 3) Schwimmheft | Ersatz bei Verlust | CHF 10.00 |
| 4) Zahnheft | Ersatz bei Verlust | CHF 10.00 |
| 5) Leuchtstreifen (im Kindergarten) | Ersatz bei Verlust | CHF 3.00 |
| 6) Zeugnisduplikat für aktive und ausgetretene Schüler/innen | Je nach Umfang/Aufwand | CHF 30.00, für jede weitere Seite CHF 2.00; CHF 5.00 für Ordner |
| 7) Schulbestätigung für ausgetretene Schüler/innen | | 20.00 |



| Gebührenpflichtige Amtshandlung | Präzisierung | Gebühr in CHF |
|---|--|--|
| 8 a) Nicht Erscheinen an einem vereinbarten Gespräch | Entschädigung für Dolmetscher, aufgebotene Fachleute <u>Zu beachten:</u> In Einladung muss auf Kostenfolge bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei zu kurzfristiger Terminabsage hingewiesen werden. § 36a 2 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldig fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. | Effektive Unkosten, mindestens aber CHF 100.00 |
| 8 b) Übersetzungsdienste | Sind die Inhaber der elterlichen Sorge nicht der ortsüblichen Landessprache mächtig, so veranlasst die einladende Stelle den Beizug einer unabhängigen Person, welche die Übersetzungsdienste ausführt. Die Kosten dieser Übersetzung werden wie folgt weiterverrechnet: <u>Zu beachten:</u> In Einladung muss darauf hingewiesen werden, in welcher Sprache die Anhörung erfolgt. Die Eingeladenen sind darauf hinzuweisen, dass sie diese Sprache beherrschen müssen. Die Eingeladenen sind verpflichtet, sprachliche Verständigungsprobleme frühzeitig zu melden. Der Beizug eines Übersetzungsdienstes und die Kostenfolgen sind mit der Einladung anzuzeigen. | Aufenthalt der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der verantwortlichen Erziehungsberechtigten in der Schweiz: bis 3 vollendete Jahre => keine Verrechnung nach 3 Jahren => 50 % nach 5 Jahren => 100 % (Vorbehalten bleibt der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ff ZPO) |



| Gebührenpflichtige Amtshandlung | Präzisierung | Gebühr in CHF |
|---|--|---|
| <i>Schüler/innen, Eltern und ausgetretene Schüler/innen</i> | | |
| 9) Strafbefehl an Eltern für nicht Folge leisten einer Vorladung (Mitwirkungspflicht) | Busse | bis CHF 500.00 |
| | Kanzleigebühr Staatsgebühr Porti/Telefone Entschädigung für Zeugen, Dolmetscher | CHF 8.00/Seite, 39.00 bis 1560.00 Gem. Auslagen Gem. Aufwand |
| 10) Strafbefehl an Eltern für Schulversäumnis | Busse Kanzleigebühr Staatsgebühr Porti/Telefone Entschädigung für Zeugen, Dolmetscher | bis CHF 500.00 CHF 8.00/Seite 39.00 bis 1560.00 Gem. Auslagen Gem. Aufwand |
| 11) Fotokopien (nur in schwarz / weiss) | An Externe/Private | CHF 1.00 für erste Kopie CHF 0.20 für weitere |
| 12) Schlüssel | Bei Verlust | Nach effektivem Aufwand, mind. jedoch CHF 180.00, zuzüglich interne Personalaufwand, max. CHF 310.00 |
| 13) Kopierkarte | Bei Verlust | Nach effektivem Aufwand, mind. jedoch CHF 20.00 |



| Gebührenpflichtige Amtshandlung | Präzisierung | Gebühr in CHF |
|---|--|---|
| Raummieten | | |
| 14) Küche (Boostock, Althau, Glattler), /TW Räume | <p>Einheimische (sofern kein Kursgeld erhoben wird)</p> <p>Auswärtige</p> <p>Einheimische und Kursgeld</p> <p>PA des GR vom 18.12.2000, Nr. 1468, Reg.-Nr. 35.1</p> <p>Vergabe dieser Anlagen kurzem Mietvertrag via Schulsekretariat.</p> <p>Mietvertragskopie und Entgelt sind der Finanzverwaltung umgehend zu übergeben.</p> | <p>Gratis</p> <p>CHF 100.00/Abend oder ½ Tag</p> <p>CHF 150.00 Samstag</p> <p>Analog Auswärtige</p> |
| 15) Aula | | Wie Räume s. Position 14 |
| 16) Turnhallen | | Gemäss Gebührenordnung Gemeinderat |

Die vorliegende Gebührenordnung 2017 ersetzt die Gebührenordnung 2014 und tritt auf den 14. August 2017 in Kraft.

Genehmigt am 31. Januar 2017

Genehmigt am 13. März 2017

SCHULPFLEGE SPREITENBACH

Die Präsidentin: Die Schulsekretärin
Doris Schmid Brigitte Misteli

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
Valentin Schmid Jürg Müller

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\04 Schule Gebührenordnung\Schule, Gebührenordnung 2017, Stand März 2017.doc